

CDU-Fraktion
Gemeinderat Barleben

Fr. Müller

Behrens



BB	Stellv. BM	JU	UB	BA	SV	HA	FI	RB	GV	
		Ø				Ø	Ø		OBM B	
WV				Gemeinde Barleben		Eilt	So		OBM E	
							10h		OBM M	
Ud. Nr.	2570		Datum		3. MAI 2017					
RU	AE	SN	ALB	z. B.	z. K.	Art. IV	Art. BV			
				X						

CDU-Fraktion Gemeinderat Barleben
Fraktionsvorsitzender Manfred Behrens
Kirchstraße 5
39179 Barleben
E-Mail: behrens.mandatos@barleben.de

Datum
29.04.2017

Betr: Antrag auf Widerspruch und Prüfung einer Klage gegen die Verfügung des Landkreises vom 13.04.2017

Sehr geehrter Vorsitzender,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeinde,

hiermit stelle ich im Namen der CDU-Fraktion des Gemeinderates Barleben den nachstehenden Antrag:

Der Bürgermeister wird durch den Gemeinderat beauftragt, gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht (KAB) zum Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben Nr.: BV-0124/2016/1 vom 16.02.2017 über die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen fristgerecht (wohl bis zum 24.05.2017 siehe Empfangsbekanntnis) Widerspruch einzulegen und bei Bedarf Klage zu erheben.

Mit der rechtlichen Begründung des Widerspruchs und der Vertretung wird die Eureos GmbH (Rechtsanwaltsgesellschaft) in der Leibnitzstraße 24, 39104 Magdeburg beauftragt.

Begründung:

Als verfassungsmäßig geschütztes Recht steht es der Gemeinde zu, ihren Haushalt nach eigenen Maßstäben aufzustellen. Auch wenn die Gemeinden in Sachsen-Anhalt gehalten sind, einen ausgeglichenen Haushalt zu beschließen, berührt dies nicht das grundsätzliche Recht der einzelnen Gemeinde – und damit des Gemeinderates dieser Gemeinde - über die einzelnen Haushaltspositionen zu befinden und damit die Politik vor Ort zu gestalten. Der Kommunalaufsicht steht demgegenüber keine „Einmischungskompetenz“ zu. Sie darf daher nicht ohne weiteres der Gemeinde einzeln finanzwirksame Maßnahmen bei der Haushaltsaufstellung vorgeben. Dies berücksichtigt der Landkreis Börde in seiner obigen Verfügung nicht und greift daher rechtswidrig in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde „Barleben“ ein. Die Verfügung des Landkreises ist daher von ihm wieder aufzuheben. Kommt er dem Widerspruch der Gemeinde nicht nach ist eine entsprechende Klage geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Behrens